

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 23 (1966)

Heft: 5

Rubrik: Aus der Gerichtspraxis = Questions juridiques

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Strenge Sorgfalt
mit dem kostbaren Wasser**
(Von unserem Bundesgerichts-
korrespondenten)

Im Kanton Luzern betreiben zwei Unternehmungen im Reusstal je eine Kiesgrube, wovon die eine im Eigentum der ausbeutenden Unternehmung steht, während die andere Kiesausbeuterin das Grubengrundstück blass in Pacht hat. Beide Gruben enthalten Grundwasser-teiche. Nachdem von anderer Seite allerlei Schutt, Abfälle und Kehricht in diese Teiche geworfen worden war, erwirkte die eine Unternehmung ein Fahrverbot auf den Zufahrten, und beide sorgten für ein amtliches Verunreinigungs- und Ablagerungsverbot.

Auf Grund eines Gutachtens der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG), das sich gegen den Abbau von Kies im Bereich wesentlicher Grundwasservorkommen und jede andere Gefährdung des Grundwassers aussprach, sowie die Bezeichnung der gefahrlos zu unbeschränktem Abbau geeigneten Kiesbänke empfahl, untersagte das *Staatswirtschaftsdepartement des Kantons Luzern* das Auffüllen der beiden Gruben. Dabei stützte es sich auf Paragraph 15 des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz. Das Verbot sollte bis zur Abklärung der Grundwassereigenschaften Schutz bieten. Gleichzeitig verpflichtete das Departement gestützt auf Artikel 4, Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) die Unternehmungen, die Teiche einzuzäunen.

Ein Rekurs der beiden Unternehmungen wurde vom *Regierungsrat* des Kantons Luzern abgewiesen. Er ergänzte die Einzäunungsverfügung dahin, dass ein 2,5 m hoher Geflechtdrahtzaun in mindestens 15 m Abstand vom Ufer, gemessen beim höchsten Wasserstand, anzubringen sei; geringere Abstände könne das kantonale Amt für Gewässerschutz bewilligen, wo die örtlichen Verhältnisse das gestatteten.

Die Pflicht, Missbräuche Dritter zu verhüten

Die Unternehmungen zogen die Sache darauf mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor die *verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes*, weil sie den Entscheid für brenzlich und unangemessen hielten. Die Beschwerde wurde jedoch abgewiesen. Nach Artikel 4, Absatz 3 GSchG sind bei vorhandenen Kiesgruben Schutzmaßnahmen zu treffen, sobald nach-

gewiesen ist, dass das Wasser gefährdet ist. Die Massnahmen richten sich gegen den Störer der Sauberkeit, wobei im Gewässerschutzrecht nicht nur der Verunreiniger als Störer gilt, sondern auch jede Person, welche es in Kauf nimmt, dass ihr an sich nicht rechtswidriges Verhalten andere zur Uebertriftung von Polizeivorschriften veranlasst. Damit kann auch gegen Kiesausbeuter vorgegangen werden, die nicht verhindern, dass Dritte ihre Gruben, wie hier, zur Ablagerung von Abfällen, leeren Oelfässern, Abbruchautos im Grundwasser missbrauchen. Der geforderte Hag bildet gegen solche Missbräuche ein zwar nicht vollkommenes, doch immerhin taugliches Mittel, zumal der vorgeschriebene Abstand der Wurfweite ab Lastwagen angepasst ist.

Bei sichtlicher Gefahr Entlastungsbeweis nicht leicht zu nehmen

Die Unternehmungen machten aber noch geltend, die 30 bis 50 m mächtige Schotterschicht genüge, um die Verunreinigungen auf natürliche Weise zu filtrieren. Man hat zwar festgestellt, dass schon eine 2 m mächtige Schotterschicht Sickerwasser aus einer Kiesgrube, das sich mindestens 30 Tage in ihr aufhält, genügend reinigt. Hier kommt aber noch die Verschmutzung durch den Kiesabbau und weiter jene durch Abfälle hinzu. Es ist nicht nachgewiesen, dass diese zusätzliche, doppelte Belastung hier filtriert wird. Es entspricht daher dem Schutzgedanken des Gesetzes, deshalb wenigstens die Gefahr bedeutenden Abfälle fernzuhalten.

Allerdings wird vorgebracht, die Kosten für den Zaun seien im Verhältnis zum Erfolg zu hoch. Für die eine Unternehmung kommt er beispielsweise auf rund 36 000 Franken zu stehen. Das erscheint indessen bei den bisher von ihr ausgebeuteten Kiesmengen (rund 15 000 m² auf eine Tiefe von 4 bis 5 m, bei der anderen Unternehmung rund 18 000 m² bei einer Tiefe von 5 m) nicht untragbar; dass ein angemessener Gewinn aus der Kiesförderung dadurch verhindert werde, ist nicht dargetan. Daraus, dass andernorts gegen Gewässerverschmutzungsherde weniger entschieden eingeschritten werde, können die Beschwerde führenden Unternehmungen für sich keine Schonung ableiten. Auch die Tatsache, dass die eine von ihnen blass Pächterin ist, hindert sie nicht, die geforderte Abschrankung zu errichten. Soweit der Zaun ausserhalb des Pachtlandes zu stehen käme, kann die Behörde die Hagspflicht auch gegenüber jedem Grundeigentümer durchsetzen.

Schliesslich fehlt es auch an einem Sonderfall, der eine Ausnahmebewilligung von der Gewässerschutzpflicht im Sinne von Artikel 4, Absatz 5 GSchG rechtfertigen würde. Der Betrieb der Kiesgruben wäre ohnehin nach kantonaalem Recht bewilligungspflichtig gewesen; doch wurde eine Bewilligung nie eingeholt.

Nicht auf den «Stupf» der Behörde warten!

In diesem Zusammenhang ist auch noch ein Entscheid des *bundesgerichtlichen Kassationshofes* interessant, der eine Nichtigkeitsbeschwerde eines Unternehmers gegen ein Bussenurteil des *Obergerichtes von Appenzell Ausserrhoden* abwies. Der Unternehmer entliess aus seinem Betrieb schmutzige und giftige Abwässer, die sich zunächst in einem Weiher setzen konnten, ehe sie sich in einen Zufluss der Goldach ergossen. Der Unternehmer liess die Abwasserfrage durch die EAWAG untersuchen, weil er den Betrieb erweitern wollte. Mit der Baubewilligung wurden daher dann auch behördliche, innert Frist zu erfüllende Bedingungen über die Reinigung der Betriebsabwässer aufgestellt. Die Verwirklichung der Pläne unterblieb jedoch, während der auf Baugeland anderer Eigentümer liegende Weiher von diesen aufgefüllt wurde. Die ungeklärten Betriebsabwässer führten zu einer Fischvergiftung in der Goldach und anderen unangenehmen Erscheinungen, die zur Busse wegen Gewässerverschmutzung Anlass gaben.

Das Bundesgericht führte dazu aus, dass nach Artikel 3 GSchG auch bei bestehenden Ableitungen Massnahmen zu treffen sind, um Gewässerverunreinigungen zu verhüten. Wenn die Behörden dabei ermächtigt sind, dies schriftweise und innert Fristen anzuordnen, so heisst das nicht, dass erst auf behördliche Weisungen hin etwas zu unternehmen sei, um so mehr als hier der Unternehmer durch ein Gutachten um die Wirkung seines Betriebsabwassers wusste, den Ausfall des Weiher voraussehen konnte und mit gelegentlich zu geringer, die Unrat konzentration fördernder Wasserführung zu rechnen hatte. Die Frist, die ihm von den Behörden angesetzt worden war, hatte dabei keine Bedeutung; sie galt nur für die Betriebserweiterung und nicht für den Fall, dass der Weiher ausfiel. Durch das Unterlassen möglicher und zumutbarer Massnahmen für den Fall — er hatte den Behörden selber solche genannt — macht er sich schuldig und strafbar.

Dr. R. B.